

Satzung

der

Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH

mit Sitz in Wassenberg

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Körperschaft lautet: **Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH**
- (2) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Wassenberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Körperschaft

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Vielfalt sowie die Heimatpflege in der Stadt Wassenberg. Insbesondere durch ein vielfältiges und für alle Altersgruppen interessantes Kulturangebot, das Ermöglichen von Kultur für alle gesellschaftlichen Schichten, die Schaffung außergewöhnlicher Kulturveranstaltungen an besonderen Standorten, die Belebung der Ortsteile durch kulturelle Veranstaltungen, das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kultur, die Schaffung von Bildungsangeboten zur Stadtgeschichte Wassenbergs, Angebote und Aktivitäten in der und zur Natur rund um Wassenberg, Heimatpflege, sowie die Förderung des Vereinslebens und des Ehrenamtes. Die Körperschaft setzt die vorgenannten Aktivitäten selbständig um.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in und für Wassenberg (u.a. Konzerte, Ausstellungen, Theatervorstellungen, Theater- und Konzertreisen, Heimatpflege, Brauchtumsveranstaltungen wie z.B. der Schlemmermarkt und sozialpolitische Veranstaltungen) sowie der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen, vor allem dem Heimatverein Wassenberg, den Aufbau und die Pflege des regionalen und überregionalen Netzwerks, grenzüberschreitende Veranstaltungen und Aktivitäten, die Organisation von (Stadt-)Führungen, die Mitarbeit an kunst- und kulturelevanten Projekten für und in Wassenberg sowie Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt.

Darüber hinaus ist die Körperschaft berechtigt, im Bedarfsfall wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu begründen, sofern die zu erwartenden Ergebnisse positiv sind.
- (4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (8) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,00 übernimmt die Stadt Wassenberg.
- (3) Die Stammeinlage ist vor Anmeldung der Körperschaft zum Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.
- (4) Die Stadt Wassenberg verpflichtet sich, entstehende Verluste auszugleichen, z.B. durch Einzahlung in die Kapitalrücklage. Die Einzahlungsverpflichtung der Stadt Wassenberg wird auf einen jährlichen Betrag von maximal 450.000 € beschränkt.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr der Körperschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Körperschaft

Die Organe der Körperschaft sind:

- der Geschäftsführer
- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Körperschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser einzeln zur Vertretung der Körperschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind 2 Geschäftsführer gemeinsam oder jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Körperschaft befugt. Durch Gesellschafterbeschluss kann die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer abweichend geregelt werden. Insbesondere können alle oder einzelne Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt bestellt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Körperschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Körperschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer eventuellen Geschäftsordnung zu führen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur aufgrund eines Gesellschafter- oder Beiratsbeschlusses vornehmen. Die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen können durch Gesellschafter- oder Beiratsbeschluss näher bestimmt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

- (4) Bei Abschluss, Beendigung und Änderung der Geschäftsführerverträge wird die Körperschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, die nach Beschluss durch den Vorsitzenden die Erklärungen zu den Geschäftsführerverträgen abgibt und unterzeichnet.
- (5) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die die genannten Gesellschaftszwecke gefördert oder verwirklicht werden können. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen sowie die langfristige Substanzerhaltung der Körperschaft. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die z.B. die Struktur der Körperschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG), soweit sie nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - b) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses sowie eines Gewinnvortrages oder Bilanzgewinns,
 - d) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - e) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
 - f) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands oder Zweck Änderungen gleichkommen,
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - h) Weisung an die Geschäftsführung.
- (3) Die Aufgaben, Kompetenzen und etwaige Einschränkungen der Kompetenzen der Geschäftsführung, werden im jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsvertrag geregelt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Stadt Wassenberg abgehalten und besteht aus dem Bürgermeister, den Dezernenten sowie dem Geschäftsführer der Gesellschaft.
- (5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung wird durch die Stadt Wassenberg bestimmt.
- (6) Der Vorsitzende vertritt die Körperschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.

- (7) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen.
- (8) Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Körperschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (9) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Körperschaft erfordert und der Beiratsvorsitzende dies bei der Geschäftsführung oder beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung beantragt, insbesondere um den unter § 5 Abs. 1 dargelegten Aufgaben nachkommen zu können.
- (10) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen.
- (11) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (12) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen 4 Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich per E-Mail unter Angabe von Gründen widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.
- (13) Dem Protokoll einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dessen Vorsitzenden und mindestens weiteren 3 Mitgliedern, welche vom Rat der Stadt Wassenberg bestellt werden. Der Beirat setzt sich aus vertretungsberechtigten Mitgliedern der im Rat der Stadt Wassenberg vertretenen Fraktionen zusammen. Die jeweilige Anzahl der vertretungsberechtigten Beiratsmitglieder bestimmt sich nach der Sitzverteilung im Rat. Dabei kann die Fraktion mit mindestens der Hälfte der Gesamtzahl aller Ratsmitglieder 3 Mitglieder, mit mindestens einem Drittel 2 Mitglieder und Fraktionen mit einer Stärke von unter einem Viertel der Gesamtzahl aller Ratsmitglieder 1 Mitglied für den Beirat bestellen.
- (2) Der Beirat ist zuständig für:
 - die Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht,
 - Bestellung des eventuell erforderlichen Abschlussprüfers zur Prüfung nach den gesetzlichen Vorschriften und
 - die Beratung des jährlichen Wirtschafts- und Personalplans.

Ferner berät er die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung bei der Verfolgung der in § 2 genannten Ziele und spricht Empfehlungen aus. Die Gesellschafterversammlung legt die weiteren Aufgaben des Beirats fest.

- (3) Der Beirat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben. Der Beirat kann Tagesordnungspunkte für die Gesellschafterversammlungen benennen und dort durch ein Mitglied des Beirats begründen.
- (4) Die Amtszeit von Beiratsmitgliedern endet mit der Amtsperiode des Rates oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stadtverordneten zum Zeitpunkt dessen vorzeitigen Ausscheidens aus dem Rat. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die vom Rat der Stadt Wassenberg in den Beirat entsandten oder auf Vorschlag gewählten Vertreter unterliegen gemäß § 108 Abs. 5 Nr. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Wassenberg.
- (5) Vorsitzender des Beirats ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (6) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind über alle internen Angelegenheiten der Körperschaft, die Ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Beirat wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirats mindestens zweimal jährlich einberufen. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail über das Ratsinformationssystem der Stadt Wassenberg mit einer Frist von 2 Wochen vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (10) Nach Vorlage des Entwurfes des Jahresabschlusses ist eine Beiratssitzung einzuberufen.
- (11) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Beiratsvorsitzenden, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (12) Soweit in den Sitzungen Beschlüsse gefasst werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an die Beiratsmitglieder, die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung zu übermitteln. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen 4 Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich per E-Mail unter Angabe von Gründen widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig. Dem Protokoll einer ordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

- (13) Dem Protokoll einer Beiratssitzung ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

§ 9 Wirtschaftsplan mit Personalplan, Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres
- a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgs- und Finanzplan sowie Personalplan, aufzustellen und
 - b. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Beirat zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.

§ 10 Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschluss

- (1) Die Körperschaft hat unter Anwendung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften Bücher zu führen und jährliche Abschlüsse zu erstellen. Die Geschäftsführung kann hierzu einen Vertreter der steuerberatenden Berufe beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht bei entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Beirat zur Prüfung sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB sowie § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der GO NRW finden Anwendung. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Der Jahresabschluss ist von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (3) Über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Bilanzergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung bis zum 30.09. des Jahres.
- (4) Der Gesellschafter kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.
- (5) Entsprechend § 108 und 112 GO NRW i. V. m. § 53 und § 54 HGrG hat die Geschäftsführung alljährlich rechtzeitig die Prüfung des Jahresabschlusses zu veranlassen und dem Beirat sowie der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genügen.
- (6) Die Gesamtbezüge und Leistungszulagen der Geschäftsführung, der Mitglieder der Gesellschafterversammlung sowie des Beirats werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
- (7) Die Zweckbetriebe rechnen mit der Stadt jeweils zum Ende des Kalenderjahres ab.

§ 11 Landesgleichstellungsgesetz

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sind gem. § 2 Absatz 3 LGG anzuwenden.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht notarielle Beurkundung vorschreibt, wird für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft Schriftform vereinbart. Auch ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf im Einzelfall der Schriftform.
- (2) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Körperschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Zur Änderung des Gesellschaftervertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Körperschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Wassenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Körperschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Körperschaft oder deren Gesellschafter, sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an diese Gegebenheiten verpflichtet.
- (3) Die Körperschaft trägt die mit der Errichtung der Körperschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 3500 € (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten, Rechts- und Beratungskosten). Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von der Stadt Wassenberg getragen.